Marktgemeinde Altmünster
4813 Altmünster, Marktstraße 21
Politischer Bezirk: Gmunden Oö.

Leih- / Mietvertrag

abgeschlossen zwischen (Vertragsparteien):

a) der Marktgemeinde Altmünster, vertreten durch BGM DI Martin Pelzer, BEd, Marktstraße 21, 4813 Altmünster (auch Bühnenhalter; Bühnenbeauftrage),
b) der Stadtgemeinde Gmunden, vertreten durch BGM Mag. Stefan Krapf, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden,
c) der Gemeinde Traunkirchen, vertreten durch BGM Ing. Christoph Schragl, MSc, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen

allesamt „Verleiher“ vertreten durch:.....

und

d) einer natürlichen oder juristischen Person als Entlehner oder Mieter kurz „Entlehner“.

Name / Verein / Firma:.....

Gemeinnützig oder Wohl-/Mildtätig: Ja / Nein

Vertreten durch:.....

Anschrift:.....

Kontaktperson und Kontaktdaten:

.....

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Leih- / Mietvertrag ist eine mobile schwimmende Seebühne in Form eines Schwimmpontons. Die Abmessungen des Schwimmpontons betragen 7,0 x 14,0m. Die 7 Schwimmstegelemente sind gekoppelt und bilden gemeinsam eine Plattform im obigen Ausmaß. Weiters sind Verankerungspunkte für eine Überdachung und 12

Belegklampen zum Festmachen von Gegenständen auf der Bühne vorhanden. Zur Sicherheit sind 2 Rettungsringe nach EN-Norm 14144 (orange mit Griffleine + Reflexstreifen) inkl. 30m Wurfleine montiert. Der Bodenbelag besteht aus knapp 100 m^2 WPC-Dielen. Zum Abstieg von der Bühne ins Wasser wurden 4 Stk. Aluminium-Badeleitern nach gem. ÖN EN 13451 montiert. Die Absturzsicherung bildet ein abnehmbares rundumlaufendes Geländer in handlichen Teillängen. 2 Dalbenhalter bzw. Dalbenringe bilden die Ankerpunkte der Bühne. Sogenannte Stahlrohrpiloten wurden in den jeweiligen Kooperationsgemeinde geschlagen und bilden die fixen Ankerstellen für die Seebühne. Auf der Seebühne ist zum landseitigen Betreten eine dreh-, klapp- und schwenkbare Zugangsbrücke (5 Meter lang und 80cm breit) montiert.

2. Entlehnungsdauer / Veranstaltungsort und -zweck

Datum der Entlehnung: .....

Datum der Rückgabe: .....

Ort und Zweck der Veranstaltung: .....

3. Mietzins

Für natürliche oder juristischen Personen, welche nicht gemein-, wohl- oder mildtätige Ziele verfolgen, fällt ein der aktuellen und kundegemachten Gebührenordnung der Marktgemeinde Altmünster entsprechender Mietzins an. Dieser beträgt ab dem Kalenderjahr 2024 zumindest **EURO 300,-- pro Veranstaltungstag.** Der Verleiher behält sich jedoch im Einzelfall das Recht vor, einen dem Anlass entsprechenden abweichenden Mietzins für den Vertragszeitraum festzusetzen.

Höhe des vereinbarten Gesamtbetrags (in EURO): .....

Für sämtliche Kosten und Schäden, die während der Benützung durch fahrlässiges Verhalten entstanden sind, hat der Entlehner selbst aufzukommen und den Verleiher schad- und klaglos zu halten. Da als Liegestandort der mobilen Seebühne die Marktgemeinde Altmünster gewählt wurde, sind auch die Kosten für den Ab- und Antransport durch ein geeignetes Unternehmen vom jeweiligen Entlehner zu tragen. Sämtlichen anderen Benützungs- (Bsp. für Liegeplätze) oder Verwaltungsgebühren hat der Entlehner ebenfalls selbst zu tragen.

4. Instandhaltung

Der Entlehner ist verpflichtet, die mobile Seebühne und ihre Anbauteile pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln. Jegliche Schäden an und durch die mobile Seebühne sind der Marktgemeinde Altmünster oder einem bevollmächtigten Dritten umgehend zu melden.

5. Benützung, Veränderungen, Haftung, Instandhaltung

Der Verleiher haften Dritten gegenüber nicht für etwaige Verzögerungen bei der Überstellung der Bühne oder für höhere Gewalt. Bei Beendigung der Überlassung ist die mobile Seebühne ordnungsgemäß und wie bei Übergabe wieder an dem Ankerpunkt der Marktgemeinde Altmünster zu verhaften. Jegliche baulichen Veränderungen oder die Benützung der mobilen Seebühne entgegen dem Bestimmungszweck und der technischen Voraussetzungen sind absolut untersagt.

Vor jeder Entlehnung oder Vermietung ist eines dieser Vereinbarung beigefügtes Übergabeprotokoll durch den Bühnenbeauftragten (gestellt durch die Marktgemeinde Altmünster) auszufüllen und durch den Entlehner zu bestätigen. Bei Rückgabe der mobilen Seebühne ist die ordnungsgemäße Rückstellung durch den Bühnenbeauftragen zu bestätigen oder entgegenstehendes entsprechend zu vermerken.

Der Entlehner haftet für sämtliche Schäden, welche zumindest durch fahrlässiges Verhalten bei der Benützung entstanden sind. Hinsichtlich möglicher Ansprüche durch Dritte ist der Verleiher vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Sonstiges

Für gemeinnützige Vereine oder wohl- / mildtätige Organisationen ohne Gewinnabsichten (gilt auch für die Veranstaltung) ist die Entlehnung kostenlos.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es gilt österreichisches materielles Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Gmunden zuständig

.....

Für den Verleiher (Unterfertigung, Datum und Ort)

.....

Für den Entlehner (Unterfertigung, Datum und Ort)

Beilage: Übergabeprotokoll